



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

1. des Herrn
2. der Frau
3. der mdj.
4. des mdj.
5. des mdj.

zu 3 bis 5:

gesetzlich vertreten durch den Vater

gesetzlich vertreten durch die Mutter

zu 1 bis 5 wohnhaft:

Kläger,

Verfahrensbevollmächtigte(r) zu 1 bis 5:
Rechtsanwalt

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Berlin -,
Askaniering 106, 13587 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 36. Kammer, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. November 2016 durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht
als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung der Bescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 29. und 30. Juli 2015 verpflichtet, für die Kläger zu 1. und 2. ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen.

Die Klage wird im Übrigen abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens werden den Klägern zu zwei Dritteln und der Beklagten zu einem Drittel auferlegt.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beteiligten dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 von Hundert des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweils andere Beteiligte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 von Hundert des jeweiligen Vollstreckungsbetrages leistet.

Tatbestand

Die Kläger begehren die Gewährung politischen Asyls bzw. von Flüchtlings- oder Abschiebungsschutz.

Die Kläger sind Staatsangehörige Kambodschas. Der Kläger zu 1. (künftig als Kläger bezeichnet) arbeitete von _____ bis _____ als _____ bei der kambodschanischen Botschaft in _____. Ende September 2012 hörte der Kläger dort nach einem Konflikt mit dem Botschafter auf zu arbeiten, er sollte am 23. September 2012 nach Kambodscha zurückfliegen. Stattdessen flüchtete der Kläger aus der Botschaft und blieb in Berlin. Dort stellte er am 16. November 2012 einen Asylantrag, nachdem am 1. Oktober 2012 seine Ehefrau (die Klägerin zu 2.) mit zwei Kindern (den Klägern zu 3. und 4.) mit einem Besuchervisum eingereist war.

Die Klägerin zu 2. (die Klägerin) reiste am 1. Oktober 2012 in Berlin ein. Sie meldete sich am 22. Oktober 2012 bei der Ausländerbehörde und gab an, ihr Ehemann habe sie bei Freunden untergebracht, sei aber nach einem Streit

vor ca. zwei Wochen verschwunden. Sie habe auf Anraten ihres Ehemanns zu Hause alles verkauft und sei hierhergekommen.

Das LABO Berlin erließ am 27. November 2012 eine Ausreiseaufforderung gegen die Klägerin und ihre zwei Kinder, woraufhin die Klägerin einen Asylantrag für sich und die Kinder stellte.

Am 13. Juni 2013 wurden die Kläger zu ihren Asylgründen angehört. Dabei gab der Kläger im Wesentlichen an, er habe seit 2007 für das Außenministerium als [] und [] gearbeitet. Seit 2009 habe er dann bei der Botschaft in [] gearbeitet. Im Sommer 2012 habe er sich beim Ministerium über seine Arbeitsbedingungen beschwert und erklärt, er wolle nicht mehr dort arbeiten. Daraufhin habe ihn der Botschafter zur Rede gestellt, weil er sich hinter dessen Rücken beim Ministerium beschwert habe. Er habe deshalb am 23.9.2012 nach Kambodscha zurückfliegen sollen. Am 22.9. 2012 sei es ihm gelungen, aus der Botschaft zu entkommen und in [] vorerst unterzutauchen, bevor er den Asylantrag gestellt habe. Er befürchte bei der Rückkehr Schwierigkeiten, weil er sich über den Botschafter beschwert habe. Dieser verfüge über Verbindungen zu gefährlichen Leuten. Außerdem habe er Leute bestochen, damit er die Arbeit im Ministerium bekommen konnte. Auch von diesen Leuten befürchte er Schwierigkeiten.

Die Klägerin gab bei ihrer Anhörung an, in Kambodscha seien ihre Kinder von jemandem auf dem Motorrad verfolgt worden, das sei im Juli oder August (2012) gewesen. Daraufhin habe ihr Mann versucht, sie und die Kinder nach Deutschland zu holen. Außerdem sei bei ihr in Deutschland Hepatitis B festgestellt worden, die jetzt behandelt werde. In Kambodscha könne sie sich eine Behandlung nicht leisten.

Am [] wurde der Kläger zu 5. geboren, für den ebenfalls ein Asylantrag gestellt wurde.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) holte mit Schreiben vom 1. August 2014 eine Anfrage beim Auswärtigen Amt ein, die durch Schreiben des Auswärtigen Amts vom 14. April 2015 beantwortet wurde. Wegen der Einzelheiten wird auf die Asylakte verwiesen.

Durch Bescheid vom 29. Juli 2015 hat das BAMF es abgelehnt, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft oder den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen, den Asylantrag abgelehnt, festgestellt, dass keine Abschiebungsverbote nach

§ 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz vorliegen und dem Kläger die Abschiebung nach Kambodscha angedroht.

Durch weitere Bescheide vom 30. Juli 2015 ergingen entsprechende Entscheidungen in den Asylverfahren der Klägerin und der Kinder der Kläger zu 1. und 2.. Wegen der Begründung der Bescheide wird auf die Asylakten verwiesen.

Gegen diese am 3. August 2015 zugestellten Bescheide richtet sich die vorliegende, am 17. August 2015 erhobene Klage.

Zur Begründung der Klage haben die Kläger darauf verwiesen, der Kläger sei zwei Tage vor dem Abflug in sein Zimmer im Kellergeschoss der Botschaft eingesperrt worden. Er habe von einem deutschen Mitarbeiter der Botschaft zum Flughafen begleitet werden sollen. Er sei jedoch durch das Fenster entkommen. Es wurde weiterhin auf die Krankheit der Klägerin verwiesen. Ein ärztliches Attest vom [REDACTED] 2016 und ein Behandlungsplan wurden vorgelegt.

Ergänzend wurde zur Klagebegründung vorgetragen, der Botschafter habe dem Kläger immer wieder sexuelle Avancen gemacht, die der Kläger zurückgewiesen habe. Dies habe zur Eskalation des Streits beigetragen. Ferner wurde ein weiteres Attest betreffend die Klägerin vom 27. Oktober 2016 vorgelegt.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung am 1. November 2016 wurden der Kläger und der Zeuge [REDACTED] zu den Fluchtgründen der Kläger vernommen. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom selben Tag verwiesen.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung der Bescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 29. und 30. Juli 2015 zu verpflichten, ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und politisches Asyl zu gewähren,

hilfsweise, ihnen den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

weiter hilfsweise, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz vorliegen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung ist sie nicht vertreten gewesen. Sie hält an den angegriffenen Bescheiden fest.

Durch Beschluss vom 28. April 2016 hat die Kammer den Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Das Gericht hat die Asylvorgänge des Bundesamtes betreffend die Kläger sowie die sie betreffenden Ausländerakten zum Verfahren beigezogen. Wegen des weiteren Sachverhalts und Vorbringens der Beteiligten wird auf diese Beiakten und die Gerichtsakte verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Kammer konnte gemäß § 102 Abs. 2 VwGO trotz des Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten zur Sache verhandeln und entscheiden, weil die Beteiligten mit der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden sind. Gemäß § 76 Abs. 1 AsylG konnte die Berichterstatterin als Einzelrichterin entscheiden.

Die zulässige Klage ist nur teilweise begründet. Die Kläger zu 1. und 2. haben unabhängig voneinander einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (§ 113 Abs. 5 VwGO). Im Übrigen ist die Klage nicht begründet.

Die Kläger haben keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 und 4 AsylG.

Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG. Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention vom 28. Juli 1951), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder

in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Eine Verfolgung kann nach § 3c AsylG ausgehen von dem Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die vorgenannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten nach § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen gemäß Art. 15 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1) oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2).

Nach Art. 4 Abs. 4 der Neufassung der Richtlinie 2011/95/EU (Abl. Nr. L 337 S. 9, EU- Flüchtlingschutz-RL) ist die Tatsache, dass der schutzsuchende Ausländer bereits verfolgt wurde oder er einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. er von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird.

Aufgrund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflichten (vgl. § 25 Abs. 1 und 2 AsylG) ist der Asylbewerber gehalten, von sich aus die in seine eigene Sphäre fallenden tatsächlichen Umstände substantiiert und in sich stimmig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen. Sein Vortrag muss danach insgesamt geeignet sein, den Asylanspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. März 1983, BVerwG 9 C 68/81, juris).

Nach diesen Maßstäben droht den Klägern bei einer Rückkehr nach Kambodscha keine politische Verfolgung, da der Kläger zu 1. nicht wegen seiner politischen Einstellung oder sonstigen asylerblichen Gründen in einen Konflikt mit dem Botschafter geraten ist, sondern aus rein persönlichen Gründen bzw. wegen eines Arbeitsplatzkonflikts.

Aus diesen Gründen scheidet auch die Gewährung politischen Asyls aus. Nach Art. 16 a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht, es sei denn sie sind aus einem sicheren Drittstaat eingereist (Art. 16 a Abs. 2 GG, § 26 a AsylG). Eine politische Verfolgung liegt vor, wenn der Asylsuchende bei einem Verbleib in seiner Heimat oder bei einer Rückkehr dorthin in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine Volkszugehörigkeit, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, Verfolgungsmaßnahmen zu erwarten hat, die ihn ihrer Intensität nach aus der Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86 u.a. - BVerfGE 80, 315 [343 f.]). Die Verfolgung muss zielgerichtet sein. Ob die Verfolgung wegen eines Asylmerkmals erfolgt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen, nicht aber nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten (BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86 u.a. -, BVerfGE 80, 315 [335]).

An der Asylerblichkeit fehlt es bei Nachteilen, die jemand auf Grund der allgemeinen Zustände in seinem Heimatland erleidet, etwa in Folge von Hunger, Arbeitslosigkeit, einer schlechten wirtschaftlichen Lage oder infolge allgemeiner Auswirkungen von Unruhen, Revolutionen und Kriegen (BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86 u.a. -, BVerfGE 80, 315 [335]). Als durch die Verfolgung betroffene Rechtsgüter kommen insbesondere Leib und Leben, aber auch Einschränkungen der persönlichen Freiheit in Betracht; die hierin eingeschlossenen Rechte der freien Religionsausübung und der ungehinderten beruflichen und wirtschaftlichen Betätigung können einen Anspruch auf Asyl allerdings nur begründen, wenn deren Beeinträchtigungen nach ihrer Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen und über das hinausgehen, was die Bewohner des Heimatstaates auf Grund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben (BVerfG, Beschluss vom 1. Juli 1987 - 2 BvR 478/86 -, BVerfGE 76, 143 [157 f.] und Beschluss vom 20. Mai 1992 - 2 BvR 205/92 u.a. -, NVwZ 1992, 1081). Die gezielt zugefügte Rechtsverletzung muss von einer Intensität sein, die sie nicht lediglich als Beeinträchtigung, sondern als ausgrenzende Verfolgung darstellt. Das Maß der Intensität ist nicht abstrakt vor-

gegeben, es muss der humanitären Intention des Asylrechts entnommen werden, demjenigen Schutz zu gewähren, der sich in einer für ihn ausweglosen Lage befindet (BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86 u.a. -, BVerfGE 80, 315 [335]).

Politische Verfolgung ist grundsätzlich staatliche Verfolgung. An asylrelevante Merkmale anknüpfende Maßnahmen von Privatpersonen sind nur dann asylrelevant, wenn der Staat die Verfolgungsmaßnahmen anregt oder derartige Handlungen billigt oder tatenlos hinnimmt (BVerwG, Urteil vom 23. Juli 1991 - BVerwG 9 C 154.90 -, BVerwGE 88, 367 [371]). Dies ist hier nicht der Fall, weder knüpfen mögliche Racheaktionen des Botschafters an asylrelevante Merkmale an, noch sind sie dem kambodschanischen Staat insgesamt zuzurechnen.

Ebenso wenig steht den Klägern subsidiärer Schutz nach § 4 AsylG zu, da dessen Voraussetzungen ebenfalls nicht vorliegen.

Nach Überzeugung der Einzelrichterin droht den Klägern zu 1. und 2. jedoch bei einer Rückkehr nach Kambodscha eine sonstige erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben (vgl. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG).

Dem Kläger zu 1. drohen nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme bei einer Rückkehr nach Kambodscha Racheaktionen seitens des ehemaligen Botschafters und seiner Verbündeten. Der Kläger und der Zeuge haben glaubhaft geschildert, wie sich das Verhältnis zwischen dem Kläger und dem Botschafter im Laufe der Zeit immer mehr verschlechtert hat, teilweise, weil der Kläger nicht auf die Avancen des Botschafters eingegangen ist, teilweise, weil er sich gegen seine übermäßige Inanspruchnahme durch immer mehr Tätigkeiten neben seiner eigentlichen Stelle als
gewehrt hat. Dies gipfelte darin, dass der Kläger im September 2012 nach Kambodscha zurückgeschickt werden sollte. Der Kläger hatte sich zuvor selbst mit einem Beschwerdeschreiben an das dortige Außenministerium gewandt, in dem er auch Korruptionsvorwürfe erhoben hat. Wie nicht nur der Kläger, sondern auch der Zeuge bestätigt hat, ist der Kläger durch diese Vorfälle in die Gefahr gekommen, private Racheakte des damaligen Botschafters zu erleiden, da es sich bei diesem um eine äußerst einflussreiche und zugleich rachsüchtige Person handelt. Der Zeuge sprach konkret von der Gefahr, dass man den Kläger verschwinden lassen könnte. Dies erscheint nach den vorliegenden Informationen nicht unwahrscheinlich zu sein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zur Menschenrechtsslage in Kambodscha ohnehin nur wenige Informationen vorliegen. Die Beklagte selbst hat eine Auskunft unter anderem darüber eingeholt, ob dem Kläger bei einer Rückkehr nach Kambodscha Ge-

fahren drohen könnten, unter anderem wegen der Asylantragstellung. Das Auswärtige Amt hat in seiner Antwort vom 14. April 2015 mitgeteilt, eine individuelle Gefährdungsprognose könne nicht abgegeben werden. Gleichzeitig werden in dem Bericht von amnesty international 2015 über Kambodscha zahlreiche schwere Menschenrechtsverletzungen aufgeführt. Vor diesem Hintergrund ist nicht zu erwarten, dass sich der Kläger gegen Racheaktionen des ehemaligen Botschafters wirksam zur Wehr setzen kann.

Bei der Klägerin zu 2) liegt ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor, da bei ihr eine lebensbedrohliche Verschlechterung ihrer Hepatitis- B- Erkrankung bei einer Abschiebung nach Kambodscha droht. Wie durch mehrere ärztliche Atteste belegt ist, leidet die Klägerin unter einer chronischen Hepatitis-B- Infektion. Diese wird gegenwärtig mit dem Medikament Viread 245 mg/d behandelt. Dieses Medikament kostet in Deutschland schon pro Monat 529,37 Euro. Nach der Auskunft der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Phnom Penh vom 7. März 2012, auf die sich die Beklagte berufen hat, findet eine Therapie einer chronischen Hepatits (dort Typ C) in Kambodscha nur mit Interferon und Ribavirin statt. Die Behandlung in Privatkliniken sei mit Kosten von ca. 2.462,50 US \$ pro Monat verbunden. Kostenangaben aus öffentlichen Krankenhäusern seien trotz wiederholter Anfragen nicht zu erhalten gewesen. Danach kann eine Weiterbehandlung der Klägerin zu vertretbaren Kosten in Kambodscha nicht sichergestellt werden, wenn man in Rechnung stellt, dass der Durchschnittslohn in Kambodscha etwa 100,- US \$ pro Monat beträgt (vgl. dazu die Angaben des Auswärtigen Amtes zur Wirtschaft in Kambodscha – www.auswaertiges-amt.de – Länderinformationen Kambodscha) und die Kläger eine fünfköpfige Familie zu ernähren haben.

Anhaltspunkte für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG liegen hingegen nicht vor.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.